SCHULGEMEINSCHAFT BS/TI

TEILZEITUNTERRICHT

Klosterstraße 38, 4780 Sankt Vith
Tel.: 080/280.794
E-Mail: koordination-tzu@bsti-mail.be

Zusatz zur allgemeinen Studienordnung der Schulgemeinschaft BS/TI

Schulordnung des Teilzeitunterrichts St. Vith

Für die Schüler des Teilzeitunterrichts gilt die allgemeine Haus- und Studienordnung der Schulgemeinschaft BS/TI (s. Arbeitsplaner und Homepage www.bs-ti.be).

Dennoch stehen im Teilzeitunterricht einige, zusätzliche Schwerpunkte im Mittelpunkt, auf die viel Wert gelegt wird. Bitte finden Sie hierunter eine Übersicht der Regelungen, die **ausschließlich** für die Schüler des Teilzeitunterrichts Anwendung finden.

1. ALLGEMEINES

Der Teilzeitunterricht ist eine Lern- und Lebenswerkstatt, in der Schüler, Lehrer, Erzieher und Sozialassistenten gemeinsam an der schulischen, persönlichen, sozialen und beruflichen Entwicklung der Schüler arbeiten.

Das Förderangebot des Teilzeitunterrichtes besteht aus vier gleichwertigen Komponenten:

- Schulischer Unterricht
- Praktika
- Ateliers
- Sozialkompetenztraining

Jeder Schüler, der im Teilzeitunterricht seinen Platz finden möchte, erklärt sich dazu bereit, diese vier Bereiche gleichermaßen ernst zu nehmen.

2. ABWESENHEITEN UND KRANKHEITSTAGE

a) Schulinterne Regelungen:

• **Jede Abwesenheit in der Schule oder im Praktikum** muss der Schule unmittelbar (morgens vor 9 Uhr – am selben Tag) mitgeteilt werden! **Per Telefon: 080/280.794** oder **per E-Mail**: koordination-tzu@bsti-mail.be.

Achtung: Versäumt der Schüler oder seine Erziehungsberechtigten zum wiederholten Male die Abmeldung, so kann dies disziplinarische Konsequenzen für den Schüler haben.
• Für **jede Abwesenheit in der Schule oder im Praktikum**, die **nicht** durch einen Erziehungsberechtigten **telefonisch entschuldigt** wurde (etwa bei Abmeldung durch den Schüler selbst), muss **eine schriftliche Entschuldigung beim nächsten Schulbesuch** abgegeben werden (dazu benutzt man den Vordruck **„Abwesenheitskarte“,** der sich im Arbeitsplaner befindet).

Achtung: Nur Abwesenheiten, die nicht länger als zwei aufeinanderfolgende Tage betreffen, dürfen durch einen Erziehungsberechtigten entschuldigt werden!

• Für Abwesenheiten, die **länger als zwei aufeinanderfolgende Tage** dauern, wird **zusätzlich ein ärztliches Attest** verlangt, welches uns **innerhalb von 48 Stunden** vorliegen muss. Dies kann auch in digitaler Form geschehen (Scan per E-Mail, Foto per WhatsApp, …). Das **Originaldokument** muss dann **beim nächsten Schulbesuch** abgegeben werden.

• Für **volljährige Schüler** gilt im TZU die folgende Regelung: Solange der Schüler noch bei den Erziehungsberechtigten gemeldet ist, müssen diese den Schüler abmelden oder schriftlich entschuldigen. Sollte der Volljährige bereits alleine leben, so darf er sich selbst in der Schule abmelden.

• Im Teilzeitunterricht dürfen **maximal 12 halbe Tage** pro Schuljahr durch einen Erziehungsberechtigten entschuldigt werden! Die Praktikumstage werden mitgezählt! Werden die 12 halben Tage **überschritten**, so muss **jede weitere Abwesenheit** durch ein **ärztliches Attest** belegt werden! In diesem Falle werden die Erziehungsberechtigten vorher schriftlich informiert. Bei jeder weiteren Abwesenheit von mindestens einem halben Tag ohne ärztliches Attest wird die **Schulinspektion** informiert.

• Sollte ein Schüler der **Arbeit im Praktikum aus gesundheitlichen Gründen** vorrübergehend **nicht mehr nachgehen können**, jedoch in der Lage sein, dem Schulunterricht zu folgen (etwa bei Rückenschmerzen o. Ä.), so muss der Schüler ein ärztliches Attest in der Schule einreichen, auf welchem vermerkt steht, dass der Schüler **arbeitsunfähig** ist, dem Schulunterricht jedoch folgen kann. **Für die Dauer der Krankmeldung** ist der Schüler dazu verpflichtet, die **ganze Woche zur Schule zu kommen.**

•**Vorzeitiges Verlassen der Schule:** Falls der Schüler die Schule verlassen muss (Krankheit, Termin, persönliche Gründe), muss die Koordinatorin des Teilzeitunterrichts vorher um Erlaubnis gebeten werden. Telefonisch oder schriftlich (dazu benutzt man den Vordruck **„Außergewöhnliche Befreiung vom Unterricht“**, der sich im Arbeitsplaner befindet).
Sollte ein Schüler das Schulgelände ohne vorherige Erlaubnis der Koordinatorin verlassen, so behalten wir uns das Recht vor, die Polizei zu kontaktieren und Ordnungs- oder Disziplinarmaßnahmen zu ergreifen.

• Sollte der Schüler nicht am **Sportunterricht** teilnehmen können, so benötigt er eine schriftliche Entschuldigung eines Erziehungsberechtigten (Vordrucke finden Sie hinten im Arbeitsplaner). Die Sportlehrer haben das Recht, ein ärztliches Attest zu verlangen.

• Falls ein Schüler nicht am **praktischen Unterricht in den Werkstätten** teilnehmen kann, so muss dies mit einem ärztlichen Attest belegt werden.

• **Behördengänge**: Sollte der Schüler der Schule oder dem Praktikum fernbleiben, um Behördengänge zu erledigen oder beispielsweise die Führerscheinprüfung abzulegen, so muss eine entsprechende Bescheinigung der Behörde beim nächsten Schulbesuch abgegeben werden. **Behördengänge** müssen der Koordinatorin **mindestens einen Tag vorher mitgeteilt werden**.

Alle schriftlichen Entschuldigungen, Bescheinigungen oder ärztliche Atteste sind innerhalb von 48 Stunden bei uns einzureichen. Dies kann auf digitalem Wege geschehen (Scan per E-Mail oder Foto per WhatsApp, …). Das Originaldokument muss bei dem nächsten Schulbesuch abgegeben werden. Wird dem nicht Folge geleistet, so gilt die Abwesenheit als ungerechtfertigt.

! Achtung: Im Falle ungerechtfertigter Abwesenheiten werden die Erziehungsberechtigten per Einschreibebrief über die ungerechtfertigte Abwesenheit informiert. Eine ungerechtfertigte und wiederholte Abwesenheit des Schülers kann dessen Regularität in Frage stellen. Wenn festgestellt wird, dass ein Schüler der (Teilzeit-)Schulpflicht nicht nachkommt, kann dies zu Konsequenzen führen (Bsp.: das Schuljahr wird nicht anerkannt, vorrübergehende Aussetzung der Kindergeldzahlung,...). Zudem behält sich der Klassenrat weitere pädagogische bzw. disziplinarische Maßnahmen vor.

• b) Amtliche Mitteilung des Unterrichtsministeriums*:*

Die amtliche Mitteilung des Ministeriums zu den Abwesenheiten finden Sie im Anhang.

3. VERSPÄTUNGEN

Bei Verspätungen zu Unterrichtsbeginn meldet sich der Schüler im TZU-Büro, **bevor** er sich zum Klassenraum begibt. Bei Verspätungen zwischen den Unterrichtsstunden kann der Lehrer den Schüler vom Unterricht bzw. von der Aktivität ausschließen.

Jede Verspätung führt zu Minuspunkten im Ampelsystem (s. Punkt 5). Bei wiederholten Verspätungen behalten wir uns das Recht vor, andere Ordnungsmaßnahmen, wie beispielsweise Nachsitzen, zu verordnen.

4. STADTAUSGANG

• Schüler unter 16 Jahren dürfen jeden Donnerstag, während der Mittagspause, in die Stadt gehen.

• Schüler über 16 Jahre dürfen jeden Donnerstag und Freitag, während der Mittagspause, in die Stadt gehen.

Für die Schüler, die sich zeitweise ohne Praktikum befinden und die Schule während dieser Zeitspanne auch montags, dienstags und mittwochs besuchen, gilt folgende Regelung:

• Schüler unter 16 Jahren dürfen **zusätzlich** einen Tag ihrer Wahl in die Stadt gehen (der Wochentag muss im Vorfeld mit der Koordinatorin vereinbart werden).

• Schüler über 16 Jahre dürfen an allen Schultagen in die Stadt gehen.
Ausgenommen hiervon sind die Schüler aus Sankt Vith. Diese dürfen die Schule in jeder Mittagspause verlassen, um nach Hause essen zu gehen.

5. ORDNUNGS- UND DISZIPLINARMASSNAHMEN

In der ständigen Bemühung unser pädagogisches Angebot zu optimieren, haben wir ein System bzgl. disziplinarischer Maßnahmen eingeführt. Dieses System soll für alle Beteiligten mehr Transparenz in unsere Disziplinarverfahren bringen und die Schüler dazu motivieren, einen möglichst reibungslosen bzw. erfolgreichen Verlauf des Schuljahres anzustreben.

Hierunter finden Sie die Vorgehensweise bei Missachtung der Schul- und Hausordnung, bzw. der bereits aufgeführten internen Regelungen des Teilzeitunterrichts. Diese Schritte gelten für jeden Schüler und werden in dieser Reihenfolge eingehalten.

Bei gröberen Verstößen behalten wir uns das Recht vor, Schritte zu überspringen.

Die Erziehungsberechtigten werden über eventuelle Konsequenzen telefonisch oder schriftlich informiert. Jeder Schritt im Disziplinarverfahren muss von den Eltern unterschrieben werden. Bei den Schritten 3 und 4 finden ggf. Elterngespräche statt. Bei Schritt 5 findet ein verpflichtendes Elterngespräch statt.

1. Schritt: Ermahnungen, Gespräche, Strafarbeiten, Nachsitzen,…

Hierbei verweisen wir auch auf die „Feedbackstunde des Teilzeitunterrichts. Die Personalmitglieder des Teilzeitunterrichts setzen sich jeden Freitag zusammen und evaluieren Sozial- und Arbeitsverhalten der vergangenen Woche eines jeden Schülers. Dabei werden ggf. positive oder negative Maßnahmen festgesetzt. In einer Feedbackstunde (gewöhnlich freitags in der 8. Stunde) erhalten die Schülerinnen und Schüler Informationen dazu und es besteht die Möglichkeit darüber auszutauschen.

2. Schritt: Verhaltensvertrag

Gemeinsam mit dem Schüler erstellen wir einen Vertrag, in welchem detailliert festgehalten wird, welche Regelverstöße der Schüler begangen hat und welche Verbesserungen wir von dem Schüler zukünftig erwarten. Dieser Vertrag muss von der Koordination, der Sozialassistentin, dem Schüler und den Erziehungsberechtigten unterschrieben werden.

3. Schritt: Ein Tag Ausschluss vom Unterricht mit Arbeitsaufträgen

Sollte der Schüler sich nicht an die im Verhaltensvertrag vereinbarten Punkte halten bzw. ein anderweitiges gravierendes Fehlverhalten zeigen, folgt der 3. Schritt im Disziplinarverfahren. Die Eltern/Erziehungsberechtigten werden informiert und auf Wunsch findet ein Gespräch statt.

4. Schritt: Bis zu 2 Tage Ausschluss vom Unterricht mit Arbeitsaufträgen

Sollte der Schüler sich nicht an die im Vertrag des 3. Schrittes vereinbarten Punkte halten bzw. ein anderweitiges gravierendes Fehlverhalten zeigen, folgt der 4. Schritt im Disziplinarverfahren. Die Eltern/Erziehungsberechtigten werden informiert und auf Wunsch findet ein Gespräch statt.

5. Schritt: 2 Tage Ausschluss vom Unterricht mit Arbeitsaufträgen

Sollte der Schüler sich nicht an die im Vertrag des 4. Schrittes vereinbarten Punkte halten bzw. ein anderweitiges gravierendes Fehlverhalten zeigen, folgt der 5. Schritt im Disziplinarverfahren. Es findet ein verpflichtendes Elterngespräch zur Anhörung des Schülers im Beisein seiner Erziehungsberechtigten statt.

6. Schritt: Definitiver Schulverweis

Sollte keiner der oben aufgeführten Schritte im Disziplinarverfahren Früchte tragen und der Schüler weitere Regelverstöße begehen, so folgt der definitive Schulverweis (der Schüler wird aus dem Teilzeitunterricht ausgetragen und der Schulgemeinschaft BS/TI verwiesen. Zudem wird das Ministerium informiert). Auch hier findet ein verpflichtendes Elterngespräch zur Anhörung des Schülers im Beisein seiner Erziehungsberechtigten statt.

Wichtiger Hinweis: **im Falle von schweren Delikten behält sich der Klassenrat das Recht vor, einen sofortigen Schulverweis auszusprechen (beispielsweise bei Drogenbesitz, Waffenbesitz, körperlicher Gewalt,…) - s. hierzu auch Punkt 3 der allgemeinen Hausordnung der Schulgemeinschaft BS/TI).**

6. PRAKTIKUM

• Der Teilzeitunterricht ist ein duales Ausbildungssystem und sieht demzufolge zusätzlich zu den zwei Schultagen, die donnerstags und freitags stattfinden, ein **Praktikum an 3 Tagen pro Woche** vor. Die wöchentliche Arbeitszeit sollte rund 24 Stunden betragen (8 Stunden pro Tag). Da es sich in den meisten Fällen um Schnupperpraktika handelt, welche dazu dienen, verschiedene Berufe kennenzulernen und erste Erfragungen auf dem Arbeitsmarkt zu sammeln, sollte jedes Praktikum 4 – 6 Wochen lang andauern. Unserer Erfahrung nach ist diese Zeitspanne notwendig, um sich ein realistisches Bild eines Berufes aneignen zu können. **Für die Praktika ist keine Entlohnung vorgesehen.**

• **Während der Schulferien** gehen die Schüler, wie gewohnt, ihrem Praktikum an 3 Tagen pro Woche nach. Donnerstags und freitags haben die Schüler in dieser Zeitspanne schulfrei. Schüler, die sich in den Schulferien ohne Praktikumsstelle befinden, erhalten eine verbindliche Ferienarbeit, welche benotet wird. Das Nicht-Erledigen oder verspätete Abgeben dieser Ferienarbeit führt zu Ordnungsmaßnahmen.

• **Versichert** sind die Jugendlichen über die Schule.

• Jeder Schüler, der sich in den Teilzeitunterricht einschreibt, erklärt sich damit einverstanden, während **des gesamten Schuljahres verschiedene Praktika zu** absolvieren und auch die Erziehungsberechtigten erklären sich damit einverstanden, den Praktikumsprozess unterstützend zu begleiten. **Der Schüler, unterstützt durch seine Erziehungsberechtigten,** widmet sich

eigenständig der **Praktikumssuche**. Der Praktikumsbegleiter des TZU übernimmt hierbei lediglich eine beratende und unterstützende Rolle (Beratung Ziele/Perspektive, Ideenaustausch, evtl. Vermittlung von Kontakten und Betrieben, Ausstellung des Praktikumsvertrags, …) und pflegt den Kontakt mit den Betrieben. Diese Regelung gilt nicht, wenn bei der Einschreibung in den TZU andere Absprachen und Zielsetzungen getroffen wurden.

• Der Schüler darf selbst bestimmen, in welchen Betrieben er sein Praktikum absolvieren möchte. Der TZU behält sich jedoch das Recht vor, den Schüler verpflichtend in einem von uns ausgesuchten Betrieb unterzubringen, falls er sich über einen längeren Zeitraum hinweg ohne Praktikumsstelle wiederfinden sollte.

• Mangelt es dem Schüler an jeglicher Motivation, dem dualen Ausbildungssystem im TZU zu folgen (z.B. keine konstante bis gar keine Praktikumsverfolgung), so erfolgt ein **verpflichtendes Elterngespräch** zur Klärung der Situation und ggf. werden **weitere Maßnahmen** eingeleitet (Schritte im Disziplinarverfahren, evtl. Umorientierung, Zusammenarbeit mit Diensten/ Projektstellen, …)

• Jeder Schüler muss **mindestens 80% der Zeit einem Praktikum folgen,** um als regulärer Schüler des Teilzeitunterrichts gelten und gegebenenfalls ein Zertifikat oder eine Kompetenzbescheinigung erhalten zu können. Diese Regelung entfällt, wenn eine andere, schriftliche Vereinbarung bei der Einschreibung in den TZU getroffen wurde.

• **Die Praktika dürfen unter keinen Umständen eigenständig vom Schüler abgebrochen werden!** Ein solcher Praktikumsabbruch führt zu Ordnungs- oder Disziplinarmaßnahmen. Bei Konflikten oder Problemen gleich welcher Art muss der Praktikumsbegleiter unmittelbar informiert werden.

7. TESTS, PRÜFUNGEN und VERSETZUNG

7.1. Tests

Während des gesamten Schuljahres finden regelmäßig Tests statt.

• Ist ein Schüler **bei einem Test abwesend**, so wird der Test **automatisch in der darauffolgenden Unterrichtsstunde nachgeholt.**

• Bei einer **Abwesenheit von 1-2 Tagen** ist der Schüler **selbst dafür verantwortlich**, den Unterrichtsstoff nachzuschreiben und sich zu erkundigen, ob für die darauffolgende Unterrichtsstunde Hausaufgaben oder Tests anstehen.

• Bei **längerer Abwesenheit** (von mindestens einer ganzen Schulwoche) sammeln die Lehrpersonen den Unterrichtsstoff und treten in Kontakt mit dem Schüler oder den Erziehungsberechtigten, um abzuklären, wie und wann versäumte Unterrichtsinhalte nachgearbeitet werden können.

7.2. Prüfungen

• Wie bereits im Punkt 2 mitgeteilt, muss ein Schüler ein **ärztliches Attest** einreichen, wenn er bei einer Prüfung **abwesend** ist. Eine mündliche und/oder schriftliche Entschuldigung der Erziehungsberechtigten ist unzureichend!

• Diese Regelung gilt auch für Prüfungsteile (wie beispielsweise Hör- oder Leseverständnisse), die bereits vor dem offiziellen Prüfungsdatum in den Unterrichtsstunden geschrieben werden und vorher angekündigt wurden.

7.3. Vergabe von Studiennachweisen und Bescheinigungen

Im Teilzeitunterricht ist es möglich, folgende Studiennachweise/Bescheinigungen zu erhalten:

• GAZ (Grundschulabschlusszeugnis) / Abschluss 1. Berufsbildendes Jahr
• Orientierungsbescheinigung A eines 2. Berufsbildenden Jahres (2. BU)
• Orientierungsbescheinigung A oder B eines 3. Berufsbildenden Jahres (auf 2 Jahre - 3. BU)
• Bescheinigung über die erworbenen Kenntnisse

Um einen Abschluss/ein Zertifikat im TZU erhalten zu können, gelten folgende Voraussetzungen:

1. Der Schüler wurde **vor Ende Januar des laufenden Schuljahres im TZU eingeschrieben.**

2. Der Schüler hat **regelmäßig und aktiv am Unterricht teilgenommen** und die **maximale Obergrenze der erlaubten Abwesenheiten nicht überschritten**.

3. Der Schüler hat im Jahrestotal eine **Gesamtnote von mindestens 60%** in den Fächern **Deutsch, Mathematik, Französisch und Tagesgeschehen** erreicht oder eine entsprechende Nachprüfung mit 50% bestanden.

4. Der Schüler hat die **erforderlichen Kompetenzen in den praktischen Ateliers** erworben.

6. Der Schüler war stets **bemüht**, die allgemeinen Verhaltensregeln einzuhalten, sowie an festgelegten, persönlichen Zielen, sei es schulischer oder sozialer Natur (wie beispielsweise Pünktlichkeit, Ordnung in den Unterlagen, Kompromissbereitschaft, Höflichkeit, …), zu arbeiten.

Bezüglich dieser Kriterien wird der Schüler sowie seine Erziehungsberechtigten regelmäßig eine umfassende (verbale und visuelle) Rückmeldung seitens aller Lehrer und Erzieher (Feedback) erhalten.

Sollte der Schüler eins oder mehrere dieser Kriterien nicht erfüllen, so behält sich der Klassenrat das Recht vor, die Vergabe eines Abschlusses oder Zertifikats zu verweigern.

Wichtiger Hinweis: Eine Orientierungsbescheinigung A der 3.BU kann nur erhalten, wer bereits eine Orientierungsbescheinigung A einer 1.AU oder 2.BU hat und **mindestens zwei Jahre im TZU eingeschrieben** ist. Sollte der Schüler weniger als zwei Jahre im TZU eingeschrieben sein, kann der TZU bei Erfüllung aller TZU-Kriterien (siehe oben) evtl. eine **Ausnahmegenehmigung** beim Ministerium beantragen.

7.4. Bescheinigung über die erworbenen Kenntnisse

• Die Schüler, die ein **Langzeitpraktikum** im Teilzeitunterricht absolvieren (mindestens 3 Monate in ein- und demselben Betrieb), erhalten am Schuljahresende eine Bescheinigung über die erworbenen Kenntnisse im Praktikum.

• Individuell und je nach anvisierter, beruflicher Perspektive, besteht die Möglichkeit, eine solche Bescheinigung auch für bestandene Schulfächer oder die erlernten Fertigkeiten in den praktischen Ateliers zu erhalten.

Hiermit erklären wir, dass wir die Schulordnung des Teilzeitunterrichts gelesen haben und mit dieser einverstanden sind.

Sankt Vith, den ……..

Erziehungsberechtigte(r) **Schüler/in**

…….. ……